

23. 11. 1978

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Innere Verwaltung**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 8/3371  
– 2. Lesung –

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

**Berichterstatter Abgeordneter Litterscheid CDU**

### **Beschlußempfehlung**

Der Gesetzentwurf wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 21. 11. 1978 / Ausgegeben: 23. 11. 1978

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen

3815-2

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 8/3371

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz****zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

## Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »§ 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Kreisordnung« durch die Wörter »§ 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 bis 7 der Kreisordnung« ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter »§ 33 Abs. 3« durch die Wörter »§ 33 Abs. 4« ersetzt.
3. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort »achtundzwanzigsten« durch das Wort »siebenundzwanzigsten« ersetzt.
4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.«

**Gesetz****zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

## Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665) wird wie folgt geändert:

**1. Unverändert****2. Unverändert****3. Unverändert****4. Unverändert**

## 5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
  - bb) In Buchstabe g werden die Wörter »einer Kreissparkasse« und das sich anschließende Komma gestrichen.
  - cc) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

»h) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Kreises sein, dem die Gemeinde angehört, es sei denn, daß sie bei einer öffentlichen Einrichtung (§ 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde beschäftigt sind.«
  - dd) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden Buchstaben b bis g.

## b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Angestellte einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Angestellte einer rechtsfähigen Anstalt, an der eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Zweckverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, dieses Kreises oder der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft dieses Zweckverbandes angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfaßt die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluß auf die Unternehmensführung besitzt. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 5 finden entsprechende Anwendung.«

6. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter »Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung und Beruf« durch die Wörter »Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort« ersetzt.

## 5. Unverändert

## 6. Unverändert

7. (neu)

In § 16 Abs. 2 werden hinter das Wort "Wahlbezirk" die Wörter "oder für einen auf einer Reserveliste" eingefügt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- »Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines solchen Bewerbers als Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber.«

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- »(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung eines solchen Bewerbers als Ersatzmann für einen Wahlbezirkswerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.«

8. (bisher 7.)

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- "Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- »(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber

in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags."

8. In § 20 Abs. 2 wird am Ende des Satzes 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 bedarf es nicht.

9. (bisher 8.)

Unverändert

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort »eingeht« die Wörter »bei ihm« eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens (§ 25 Abs. 3) dem Gemeindedirektor an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Gemeindedirektor ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.«

10. (bisher 9.)

Unverändert

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.«

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.«

11. (bisher 10.)

§ 27 wird wie folgt geändert:

a) Unverändert

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.«

11. § 30 erhält folgende Fassung:

»§ 30

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme. Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.«

12. § 31 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Sitze werden nach Maßgabe des § 33 auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze verteilt.«

13. § 33 erhält folgende Fassung:

»§ 33

(1) Der Wahlausschuß zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien und Wählergruppen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien und Wählergruppen sowie der Stimmen von Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimme der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die der Sitzverteilung zugrundegelegt wird.

12. (bisher 11.)

Unverändert

13. (bisher 12.)

Unverändert

14. (bisher 13.)

§ 33 erhält folgende Fassung:

»§ 33

(1) Der Wahlausschuß zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien und Wählergruppen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien und Wählergruppen sowie der Stimmen von Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimme der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die der Sitzverteilung zugrundegelegt wird.

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl erhalten die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur bereinigten Gesamtstimmzahl zustehen.

(2) Unverändert

(3) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen erhalten von der Ausgangszahl so viele Sitze zugeteilt, wie sich für sie bei der Berechnung nach Absatz 2 Satz 2 ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Unverändert

(4) Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 zustehen, so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmzahlen zu erreichen. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

(4) Unverändert

(5) Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(5) Unverändert

(6) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) Unverändert

(7) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich in den Fällen des Absatzes 4 um die zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 6 Satz 3 um die unbesetzt bleibenden Sitze.

(7) Unverändert

## 15. (neu)

§ 45 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet der Reihenfolge im übrigen tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen der für ihn in der Reserveliste ausdrücklich bezeichnete Ersatzmann."

16. (neu)

Hinter § 46 wird folgender  
Abschnitt VI. a eingefügt:

"VI. a Wahl der Bezirksver-  
tretungen.

§ 46 a

(1) Auf die Wahl der Bezirks-  
vertretungen in den kreisfrei-  
en Städten finden die Vorschrif-  
ten dieses Gesetzes entsprechen-  
de Anwendung, soweit sich nicht  
aus den Absätzen 2 bis 6 etwas  
anderes ergibt.

(2) Die für die Wahl des Rates  
zuständigen Wahlorgane führen  
die Wahl der Bezirksvertretungen  
durch.

(3) Die Wahl der Bezirksvertre-  
tungen erfolgt nach den Grund-  
sätzen der Verhältniswahl nach  
Listenwahlvorschlägen. Der Wäh-  
ler hat eine Stimme, die er für  
eine Liste abgeben kann.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl  
der Bezirksvertretung eines  
Stadtbezirks ist, wer in die-  
sem Stadtbezirk für die Wahl  
des Rates wahlberechtigt ist.  
Wählbar für die Bezirksvertre-  
tung sind alle nach Satz 1 Wahl-  
berechtigten sowie Wahlberech-  
tigte, die in einem Gemeinde-  
wahlbezirk des Stadtbezirks als  
Bewerber für die Wahl des Rates  
aufgestellt sind.

(5) Listenwahlvorschläge können  
von Parteien und Wählergruppen  
eingereicht werden. § 16 findet  
entsprechende Anwendung mit der  
Maßgabe, daß der Listenwahlvor-  
schlag von der für das Gebiet der  
kreisfreien Stadt zuständigen  
Leitung der Partei oder Wähler-  
gruppe unterzeichnet sein muß,  
daß die Zahl der nach § 16 Abs. 1  
Satz 3 erforderlichen Unter-  
schriften von Wahlberechtigten  
höchstens 50 beträgt und daß ein  
Bewerber, unbeschadet seiner Be-  
werbung für die Wahl des Rates,

nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf. Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

(6) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden nach § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 und 3 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtstimmenzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Listenwahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung."

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 (§§ 4 bis 6) werden das Semikolon und die Wörter »hierbei ist den besonderen Verhältnissen in amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen« gestrichen.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

17. (bisher 14.)

§ 49 wird wie folgt geändert:

a) Unverändert

b) In Absatz 1 wird hinter "§ 45 über die Durchführung der Ersatzbestimmung" eingefügt "§ 46 a über die Wahl der Bezirksvertretungen,"

c) Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel II (neu)

§ 13 a der Gemeindeordnung NW  
wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende  
Fassung:

"(1) Für jeden Stadtbezirk ist  
eine Bezirksvertretung zu bil-  
den. Die Mitglieder der Be-  
zirksvertretungen werden in  
allgemeiner, unmittelbarer,  
freier, gleicher und geheimer  
Wahl auf die Dauer von fünf  
Jahren gewählt. Die näheren  
Vorschriften trifft das Kommu-  
nalwahlgesetz."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis  
8 werden Absätze 3 bis 6.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Kommunalwahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III (bisher Artikel II)

Unverändert

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel I Nrn. 5, 12 und 13 finden erstmalig auf die nächsten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung. Für bis dahin stattfindende Nachwahlen und einzelne Neuwahlen gelten § 31 Satz 3 und § 33 in der bisherigen Fassung.

Artikel IV (bisher Artikel III)

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I Nrn. 5, 12 und 13 finden erstmalig auf die nächsten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung. Für bis dahin stattfindende Nachwahlen, einzelne Neuwahlen und Wiederholungswahlen gelten § 31 Satz 3 und § 33 des Kommunalwahlgesetzes in der bisherigen Fassung.

(3) Die ersten unmittelbaren Wah-  
len der Bezirksvertretungen fin-  
den gleichzeitig mit den in Ab-  
satz 2 Satz 1 genannten allgemei-  
nen Kommunalwahlen statt. Arti-  
kel I Nr. 3 des Gesetzes vom  
8. Juni 1978 (GV. NW. S. 242)  
tritt mit Ablauf der Wahlzeit der  
am 4. Mai 1975 gewählten Räte  
außer Kraft.

### Bericht

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung) - Drucksache 8/3371 - auf Grund des Überweisungsbeschlusses des Landtags vom 29. Juni 1978 in zwei gemeinsamen Sitzungen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau am 18. Oktober und 17. November 1978 beraten. Der letztgenannten Sitzung ging eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, durchgeführt durch den Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau, zur Frage einer Einführung der unmittelbaren Wahl der Bezirksvertreter voraus.

Als Beratungsunterlagen dienten den Ausschüssen die Vorlagen des Innenministers vom 10. Juli (8/1406), 28. Oktober (8/1527) und vom 13. November 1978 (8/1545).

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. hatte sich mit Schreiben vom 12. Oktober 1978 (Zuschrift 8/1787), der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom gleichen Tage (Zuschrift 8/1779) und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen am 6. November 1978 (Zuschrift 8/1823) an die Fachausschüsse gewandt. Ferner waren dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau die Zuschriften des Oberbürgermeisters der Stadt Köln (Zuschrift 8/1603), des Städtetags NW (8/1776) sowie des Städte- und Gemeindebundes (8/1821) zugegangen.

Als Schwerpunkte beinhaltet der Gesetzentwurf der Landesregierung die sachgerechtere Gestaltung des für die Sitzzuteilung maßgeblichen Berechnungsverfahrens, die Aktualisierung der Inkompabilitätsbestimmungen und zur Vermeidung von für die Wahlpraxis nachteiligen Abweichungen gegenüber dem Bundes- und Wahlrecht die notwendigen redaktionellen Klarstellungen und Bereinigungen. Darüber hinaus wurde zugleich die unmittelbare Wahl der Bezirksvertreter geregelt und sichergestellt, daß im Falle des Aus-

scheidens eines Kandidaten der Reserveliste ein Ersatzmann aus demgleichen Stadtgebiet nachrücken kann (sogenanntes "Huckepackverfahren").

Zu Beginn der Beratungen forderten die Ausschüsse eine überzeugende Begründung für die Notwendigkeit zur Ersetzung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens durch die vorgeschlagene Berechnung nach mathematischem Proporz (Hare-Niemeyer). Bei dem unterschiedlichen, arithmetischen Zählverfahren ist nicht auszuschließen, daß eine Partei trotz absoluter Stimmenmehrheit keine absolute Mandatsmehrheit oder umgekehrt die absolute Mehrheit der Sitze erhält, ohne die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht zu haben. Durch die Vorlage 8/1527 und die ergänzenden Ausführungen des Sprechers des Innenministeriums wurde für die Ausschlußmehrheit überzeugend dargestellt, daß Fälle ungewollter Disproportionalität bei der Sitzverteilung nach d'Hondt häufiger möglich sind. Durch die beschlossene Regelung erfolgt sogleich die Angleichung des Zählverfahrens bei Kommunalwahlen an das der Landtagswahlen, wo ebenfalls der mathematische Proporz für die Umsetzung von Stimmen in Mandate entscheidet.

Ebenso wurden bezüglich der Ausdehnung der Inkompatibilitätsregelung auf leitende Angestellte rechtlich selbständiger Unternehmen mit maßgeblicher kommunaler Beteiligung zahlreiche Fragen an die Landesregierung gerichtet, welche die Anwendung der Bestimmungen bei komplizierten gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsformen zum Inhalt hatten. Dabei wurde deutlich, daß dieser vorhandene Rahmen einer an sich wünschenswerten, klaren, übersichtlichen und leicht verständlichen Regelung entgegensteht. Hinzukommt, daß die Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe in Fällen "maßgeblicher Beteiligung in sonstiger Weise" zu Interpretationsproblemen bei der Gesetzesanwendung führen kann. Um zu verdeutlichen, welche Fälle gemeint sein sollen, erläuterte der Sprecher des Innenministeriums über die Vorlage 8/1545 hinaus die Anwendung anhand eines Fallgruppenkatalogs. Zu den Einzel-

heiten der Diskussion wird auf die Protokolle der Ausschusssitzungen vom 18. Oktober (APr 8/1179 und 1180) und vom 16. November 1978 verwiesen.

Ein verfassungskonformer Wahlmodus für die Bezirksvertretungen wurde zunächst durch das sogenannte Reparaturgesetz vom 8. Juni 1978 geschaffen. Alle Fraktionen hatten dabei den Wunsch geäußert, im Rahmen der zum Kommunalwahlgesetz und zur Gemeindeordnung laufenden Beratungen die Übergangsregelung durch eine endgültige gesetzliche Bestimmung zu ersetzen. Der Innenminister hatte hierzu einen Referentenentwurf vorgelegt, der auch andere Regelungstatbestände enthält. Den Inhalt dieses Entwurfs machten sich die Koalitionsfraktionen hinsichtlich der Direktwahl der Bezirksvertreter zu eigen und beantragten die Ergänzung des Kommunalwahlgesetzes um eine entsprechende Bestimmung (§ 46 a) im Rahmen der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes.

Die Initiative der Fraktion der SPD führte zu dem weiteren gemeinsamen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ergänzung des Entwurfs um die Einführung des "Huckepackverfahrens" auch für Kandidaten der Reserveliste. Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nach den Ausführungen der Landesregierung dann nicht, wenn die Platzfolge unveränderbar feststeht. Die Abdeckung der Mandate durch Kandidaten der Reserveliste kann somit auch bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Rates oder der Bezirksvertretung nach regionalen Gesichtspunkten garantiert werden.

Die Änderungen in Artikel I Nrn. 16. und 17., Artikel II und Artikel IV betreffen die unmittelbare Wahl der Bezirksvertreter. Bezüglich der Festlegung der Reihenfolge für die Ersatzmänner der Reservelisten-Kandidaten wurden die Änderungen in Artikel I Nrn. 7., 8. und 15. beschlossen.

Redaktionelle Angleichungen bzw. Änderungen ergeben sich ferner aus Artikel I Nrn. 8., 10. und 14.

Diese oben genannten Änderungen wurden einstimmig beschlossen.

Die Abstimmung zu den einzelnen Artikeln und Ziffern wurde nach Ausschüssen getrennt durchgeführt. Dabei wurden die Regelungen zur Sitzverteilung gegen die Stimmen der CDU mit der Mehrheit der Stimmen der Ausschüsse angenommen. Für die Oppositionsfraktion ergab sich auch aus der Beratung keine überzeugende Notwendigkeit, die Änderung des Berechnungsverfahrens zu billigen.

Aus diesem Grunde wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen.

Erberich

Vorsitzender